



GZ:

Ggst.: *Stadtgemeinde*

Verkehrsmaßnahmen für Straßen
mit öffentlichem Verkehr

Verkehrswesen

Bearbeiter:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

www.:

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

am

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., werden für die auf angeschlossenem Plan dargestellten Bereiche im Gemeindegebiet von folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

1. Die im Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan Einbindung Gewerbepark und Park&Ride, B, Rampe Nord km erstellt vom Planzeichen: Einlage, vorgesehen Verkehrsbeschränkungen (Verkehrsver- bzw. gebote) werden verordnet, wobei folgende Abänderung vorzunehmen ist: bei der neu errichteten Zufahrt ist die im Plan dargestellte Ordnungslinie in eine Haltelinie abzuändern und als solche kundzumachen.
2. Die im Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan Aufschließungsstraße Gewerbepark, erstellt vom vom GZ.: Einlage/PlanNr., vorgesehen Verkehrsbeschränkungen (Verkehrsver- bzw. gebote) werden verordnet.

Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die im o.a. Plan angeführten Straßenverkehrszeichen (mit den erforderlichen Zusatztafeln) entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichenverordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Die Anbringung der im o.a. Plan angeführten Bodenmarkierungen hat entsprechend den Bestimmungen der Bodenmarkierungsverordnung zu erfolgen.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

[Redacted]

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde [Redacted]
2. die Polizeiinspektion [Redacted]
3. das Ingenieurbüro [Redacted]
4. die Baubezirksleitung [Redacted] Referat [Redacted] im Hause;
5. die FASD, Regionalleitung [Redacted] Hause;
6. je 1x zum Akt [Redacted]